

10. Kann die verzögerte Entscheidung über ein Armenrechtsgesuch unter Umständen gemäß § 203 Abs. 2 BGB. zu einer Hemmung der Verjährung führen?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 12. April 1915 i. S. G. (Kl.) w. Kreis Fr. (Bekl.). Rep. VI. 652/14.

- I. Landgericht Siegen.
- II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Am 12. März 1910 fiel die damals noch minderjährige Klägerin in der Astraße zu Gr. über einen auf dem Fußsteige liegenden Steinhaufen und verletzte sich. Ihr Vater als ihr gesetzlicher Vertreter verklagte zunächst die Gemeinde Gr. auf Schadensersatz, weil sie den Unfall durch die Nichtbeleuchtung des Steinhaufens verschuldet habe, die Klage wurde aber vom Landgerichte Siegen abgewiesen. Mit der jetzt vorliegenden Klage nimmt die Klägerin den Kreis Fr. in

Anspruch, weil er weder den Steinhaufen beleuchtet noch die Gemeinde Gr. von der Anfuhr der Steine in Kenntnis gesetzt habe. Sie ist aber in beiden Vorinstanzen abgewiesen worden. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg aus folgenden

Gründen:

„Der Beklagte hat der Klage neben anderen Einwendungen die Einrede der Verjährung entgegengestellt. In der ersten Instanz ist er mit ihr nicht durchgedrungen, weil angenommen wurde, die Klägerin habe aus tatsächlichen Gründen zunächst nicht erkennen können, daß ein schuldhaftes Verhalten des Kreises, bzw. seiner Beamten vorliege. Erst durch das landgerichtliche Urteil im Vorprozesse habe sie von den Gründen Kenntnis erhalten, durch die eine Haftung der Gemeinde ausgeschlossen wurde, insbesondere davon, daß der Kreis die Gemeinde nicht von der Anfuhr der Steine benachrichtigt habe; es könne daher der Beginn der Verjährung nicht vor den 6. Mai 1912 gelegt werden. Abweichend hiervon will das Berufungsgericht die Verjährung jedenfalls im August 1910 beginnen lassen. Es wird festgestellt, daß sich die Klägerin zunächst außergerichtlich an die Gemeinde Gr. wandte, von dieser aber im April 1910 abschläglich beschieden wurde. Dabei sei ihr der Inhalt eines Schreibens der Schweizerischen Versicherungsgesellschaft W. vom 5. April 1910 mitgeteilt worden, in dem es hieß, die Renovierungsarbeiten würden von dem Kreise vorgenommen, möglicherweise hätten dessen Beamte für Beleuchtung und Absperrung des Steinhaufens sorgen müssen, die Verletzte möge sich an den Kreis wenden. Der Bescheid der Gemeinde erging mit Kenntnis des Kreisamtes Fr., das als Aufsichtsbehörde unter dem 7. April 1910 der Gemeinde anheimgestellt hatte, die Klägerin nach dem Schreiben der Versicherungsgesellschaft zu bedeuten. Wie ferner festgestellt wird, fanden nunmehr weitere Verhandlungen zwischen dem Vertreter der Klägerin, dem Kreisamt und der Gemeinde wegen Leistung von Schadenersatz statt, die damit endeten, daß das Kreisamt unter dem 23. August 1910 der Klägerin eröffnete, nicht der Kreis, sondern die Gemeinde sei haftbar. Aus diesen Vorgängen schließt der Vorderrichter, daß der gesetzliche Vertreter der Klägerin schon im April 1910 erfahren habe, es handele sich um eine Kreisstraße und daß sonach der Kreis, der für seine Beamten einzustehen habe, als verantwortlich zu betrachten sei. Die Klägerin sei daher auch in der Lage gewesen,

gegen den Kreis vorzugehen und habe hierzu jedenfalls Ende August 1910 nach der ausdrücklichen Ablehnung jeder Haftung alle Veranlassung gehabt. Die jetzige Klage sei erst im Oktober 1913, also nach vollendeter Verjährung erhoben worden. Zuzugeben sei, daß die Klägerin oder ihr gesetzlicher Vertreter darüber im Zweifel habe sein können, ob der Kreis oder die Gemeinde mit Aussicht auf Erfolg habe verklagt werden können; aber das sei unerheblich, es habe gegen beide geklagt werden müssen. Das Berufungsgericht stellt sodann noch fest, daß die Klägerin nach Zurücknahme ihrer Berufung im Vorprozesse schon im Januar 1913 um Zulassung zum Armenrecht für die Klage gegen den Kreis nachgesucht hat, daß hierauf das Landgericht unter Altenabgabe mit dem Kreisamt in Verhandlung trat, dieses wiederum mit der Frankfurter Versicherungsaktiengesellschaft verhandelte und daß erst am 18. September 1913 die Bewilligung des Armenrechts stattfand. Es wird anerkannt, daß bei normalem Geschäftsgange die Klage rechtzeitig hätte erhoben werden können, hierauf komme es aber nicht an und es brauche daher nicht geprüft zu werden, ob und wie sich die Verzögerung hätte vermeiden lassen.

Schon diese letzteren Ausführungen geben zu Bedenken Anlaß. Nach § 852 BGB. verjährt der Anspruch auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt. Daß dieser Zeitpunkt mit dem Unfälle selbst zusammenfiel, nimmt der Vorderrichter nicht an, sondern er verlegt ihn in den August, oder frühestens in den April 1910. Nun handelt es sich um einen Anspruch, der zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört. Mit Rücksicht auf § 78 BPO. bedurfte daher die Klägerin zu seiner Verfolgung im Rechtswege der Tätigkeit eines bei dem zuständigen Landgerichte zugelassenen Rechtsanwalts. Da sie die Kosten eines solchen nicht tragen kann, hat sie den gesetzlich vorgesehenen Weg eingeschlagen und die Beordnung eines Rechtsanwalts im Armenrechte beantragt. Daß dies rechtzeitig geschah und daß die Klagehebung vor April und noch mehr vor August 1913 möglich gewesen wäre, wenn die Erledigung des Armenrechtsgesuchs in der gewöhnlichen Zeit stattgefunden hätte, unterliegt keinem Zweifel. Bis zur Beordnung eines Anwalts aber war die Klägerin an der Rechtsverfolgung verhindert. Es mußte

daher geprüft werden, ob dieser Verhinderung rechtliche Bedeutung zukommt. Nach den jetzt vorliegenden Feststellungen ist das zugunsten der Klägerin anzunehmen. Aus § 203 Abs. 2 BGB. ergibt sich, daß die Verjährung gehemmt ist, wenn der Berechtigte in anderer Weise als durch Stillstand der Rechtspflege an der Rechtsverfolgung durch höhere Gewalt gehindert wird. Als höhere Gewalt ist freilich nicht jeder Zufall anzusprechen, vielmehr muß es sich um ein von außen her einwirkendes Ereignis handeln, das durch die äußerste, nach der Sachlage von dem Betroffenen vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet werden konnte (RGZ. Bd. 64 S. 405, Bd. 48 S. 412; Kom. von RGR., Anm. 2 zu § 203). Das Berufungsgericht sagt nun, daß sich die Entscheidung über das Armenrechtsgesuch verzögert habe, weil die an das Kreisamt abgegebenen Akten nicht vollständig zurückkamen. Nach der genaueren Darstellung im Urteile des Landgerichts wurden sie im März 1913 dem Kreisamt übersandt und gelangten trotz mehrfacher Erinnerung erst mit einem Schreiben vom 27. August 1913 zurück, zugleich wurde mitgeteilt, es lasse sich nicht feststellen, wo sich die Akten befunden hätten. Das Fehlen dieser dem Landgerichte zu seiner Beschlußfassung nötigen Akten wie auch die geschäftliche Behandlung des Armenrechtsgesuches überhaupt stellt für die Klägerin ein von außen her eingreifendes Ereignis dar, das sie in keiner Weise vorauszusehen oder abzuwenden vermochte und das im gegebenen Falle als höhere Gewalt um so eher anzuerkennen ist, als irgend welche geschäftliche Gewandtheit bei der in einfachen Verhältnissen lebenden Klägerin nicht vorausgesetzt werden kann. Diese Auffassung entspricht auch der Praxis des Reichsgerichts bei der Auslegung des § 233 BPO., nach der ein die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigender unabwendbarer Zufall dann angenommen wird, wenn ein rechtzeitig eingereichtes Armenrechtsgesuch ohne Verschulden des Antragstellers so spät beschieden wird, daß eine Wahrung der Frist nicht möglich ist (Warneher 1911 Nr. 115, 449).

Muß sonach angenommen werden, daß die Verjährung bis zur Zustellung des über die Bewilligung des Armenrechts ergangenen Beschlusses gehemmt war, so hat dies nach § 205 BGB. die Wirkung, daß der betreffende Zeitraum in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird. Dann war aber die Verjährung im Oktober 1913 bei Er-

hebung der vorliegenden Klage noch nicht vollendet. Das angefochtene Urteil war somit gemäß §§ 564, 559 ZPO. aufzuheben, ohne daß es einer Prüfung nach der Richtung bedarf, ob der Auffassung des Vorderrichters, die Verjährung habe mindestens Ende August 1910 begonnen, beizutreten sein würde.“. . .